

Satzung des Kleingärtnervereins „An der langen Bünde“ e.V.

Punkte der Satzung	Seite
1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck und Aufgaben.....	2
3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten	2
4. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
5. Organe	5
6. Mitgliederversammlung	5
7. Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
8. Der Vorstand	6
9. Vorstandswahl und Geschäftsleitung	7
10. Kassen- und Rechnungswesen	7
11. Änderung des Zwecks - Auflösung	8
12. Satzungsänderung.....	8

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „An der langen Bünde“ e.V. und hat seinen Sitz in 37083 Göttingen, Schulweg 111.
- 1.2 Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. Göttingen (BV) und damit auch des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. Hannover (LNG).
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Seine tatsächliche Geschäftsführung wird immer den Vorgaben der Abgabenordnung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit und somit dieser Satzung entsprechen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein
 - a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - c) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

 - a) Förderung der Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b) wecken des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung und Intensivierung desselben, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 - d) Förderung der Deutschen Schreberjugend.
 - e) Pflege der Kleingartenbewirtschaftung und fachlicher Beratung der Mitglieder.
 - f) Ausbau der Kleingartenanlagen im Kontext des modernen Städtebaus.
- 2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Die Zahlung pauschaler und in Art und Höhe einem gemeinnützigen Verein angemessener Aufwandsentschädigungen sowie die Zahlung von Gehältern u.ä. an Vereinsmitglieder oder denen nahe stehende Personen ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Das betreffende Vereinsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich, auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Alle Mitglieder, die einen Unterpachtvertrag abgeschlossen haben, haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Eine Familien-/Partner-/Fördermitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederver-

sammlung eingeschränkt werden.

- 3.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Über Ausnahmeregelungen und Höhe der Gebühr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.

- 3.4 Durch seinen rechtswirksamen Beitritt erkennt das neue Mitglied die Satzung, als Pächter den Unterpachtvertrag, die Gartenordnung, die Baurichtlinien, die Richtlinien für die Pflanzabstände und alle sonstigen Vorschriften und Verordnungen, die für die Vereinsführung nötig sind, an.

- 3.5 Das Mitglied hat das Recht

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.
- c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
- e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.
- f) seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Vereins zu bearbeiten und zu gestalten.

- 3.6 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

- 3.7 Das Mitglied hat die Pflicht

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit dessen Interessen zu vertreten.
- b) den festgesetzten Beitrags- sowie den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und bis zum 15. Januar zu zahlen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die jeweiligen Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der jeweilige Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf jährlich nicht höher als das 2fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags pro Parzelle sein.

- c) seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Vereins zu bearbeiten und zu gestalten.
- d) Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die damit verbundenen Aufgaben sind in der Verordnung zur Gemeinschaftsarbeit festgelegt.
- e) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Umwelt zu beachten sind.

- f) den Bau/Umbau der Laube und des Gewächshauses erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes und der Behörde vorliegen.
 - g) die Anweisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen.
 - h) Wohnungswechsel und Änderungen des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum ist verboten.
- 3.9 Die Lagerung und das unbefugte Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände ist verboten.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins.
- b) durch Austritt. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 3. Werktag im Monat Oktober schriftlich anzuzeigen.
- c) durch Tod.
- d) durch Auflösung der juristischen Person.
- e) durch Ausschluss.

Nach schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand angehört zu werden. Der Vorstand kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen. Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4.2 Ausschlussgründe können sein:

- a) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- b) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres.
- c) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen.
- d) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten ohne Genehmigung durch den Vorstand.
- e) vorsätzliche Schädigung des Vereinsinteresses.
- f) ehrloses oder unsittliches Verhalten auf dem Vereinsgelände.
- g) Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- h) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.
- i) Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.

j) Nichteinhaltung der Vorschriften und Regeln dieser Satzung.

- 4.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist auch das Pachtverhältnis zu kündigen.
- 4.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger offener Verpflichtungen können Gartengegenstände und -einrichtungen (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen zum Zwecke der Verwertung einbehalten werden.

5. Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffer 7.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- 6.3 Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Soweit der Schriftführer oder sein Vertreter nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
- Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- 7.2 Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen, der dem Mitglied in seinem jeweiligen Garten zugestellt wird. Zusätzlich erfolgt die Einladung per Aushang in den Schaukästen des Vereins.
- 7.3 Anträge für die nächste Mitgliederversammlung sind spätestens zum 1. Dezember schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) den Versammlungsleiter zu wählen.
 - b) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen.
 - c) den Vorstand zu entlasten.
 - d) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassenprüfer sowie Delegierte zum Verbandstag zu wählen.
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
 - f) Beiträge, Umlagen, Gebühren und Zahlungstermine festzulegen. Die Umlage darf

- jährlich nicht mehr als das 2fache eines Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen.
- g) Art und Umfang der Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen festzulegen.
 - h) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - k) sonstige Anträge zu erledigen.
 - l) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 7.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Ein von der Wahl nicht betroffenes Vorstandsmitglied zieht das Los. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
- a) bei Satzungsänderungen:
 $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen
 - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins:
 $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
 - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern:
 $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen
- 7.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Übermittlung der Niederschrift auf dem elektronischen Weg ist möglich, sofern das Mitglied einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
- 7.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe erklärt haben.
- 7.9 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

8. Der Vorstand

- 8.1 Den Vorstand bilden mindestens 4 von der Mitgliederversammlung gewählte Personen.
- 8.2 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Mitglieder des Vorstandes sollen Vereinsmitglieder sein. Im Ausnahmefall können auch Nicht-Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 8.3 Mindestens 2, maximal 4 namentlich dem Amtsgericht genannte Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer sowie Obleute, Jugendleiter und Pressewart können hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

9. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

- 9.1 Vorstandsmitglieder werden gemäß ihrer wesentlichen Aufgaben Funktionsbezeichnungen zugeordnet. Diese sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Fachberater und 2. Fachberater. Diese Funktionsbezeichnungen werden nicht im Vereinsregister eingetragen, sondern sind lediglich im Innenverhältnis Hinweis auf die Aufgabenverteilung.

Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus, und zwar

- a) in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der 1. Schriftführer.
- b) in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, die Fachberater.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit für das neu gewählte Mitglied entspricht der des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sofern ein Vorstandsmitglied des BGB-Vorstandes ausscheidet, wird dem Vereinsregister die Änderung unverzüglich mitgeteilt. Das durch den Vorstand gewählte Ersatzmitglied kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

- 9.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

- 9.3 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach 8.1, darunter mindestens 1 Mitglied des BGB-Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- 9.4 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

- 9.5 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

- 9.6 Über alle Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

Die Protokolle können auf dem Postweg, persönlich oder auf dem elektronischen Wege übermittelt werden.

10. Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig, bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.

- 10.2 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht einmal im Jahr die Kasse des Vereins mit allen dazu gehörenden Unterlagen zu prüfen. Eine Überprüfung ohne Anmeldung ist

jederzeit möglich. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und als Anlage der Niederschrift der Mitgliederversammlung beizuheften.

- 10.3 Die Kassenführung erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzverwaltung, sie kann auf manuelle Art, mit elektronischen Systemen oder von einem Steuerbüro geführt werden. Die Ein-/Ausgabebelege sind im Kalenderjahr mit laufenden Nummern zu buchen und abzulegen. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4 Die Rechnungslegung für die Mitglieder kann durch persönlichen Einwurf, auf dem Postwege oder auf dem elektronischen Wege übermittelt werden. Die Rechnungslegung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

11. Änderung des Zwecks - Auflösung

- 11.1 Die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Kleingärtner e.V., Göttingen, der dies unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
- 11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

- 12.1 Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins werden über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister informiert.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.06.2024 geändert und genehmigt und am 10.07.2024 im Amtsregister (Registerblatt VR 770) eingetragen.

Der Verein ist beim Amtsgericht **Göttingen** unter der Nummer **VR 770** im Vereinsregister eingetragen.